

Statuten  
der  
Schützen-  
Gesellschaft  
zu  
Oybin mit Hain.

Chr.-Weise-Bibl.

WV5XVIII0

2889

ZITTAU



SWB  
Oche

Christian-Weise-Bibliothek  
Lns Zittau XVIII 0  
wiss. Altbestand  
2889

# Statuten

der

## Schieß-Gesellschaft

zu

## Dybin mit Hain.



Lns. XVIII 0

Hermann Lulse Zittau

Königliche Bibliothek	
München	
No. 11111	
1	1

11111

11111

11111

11111

## § 1.

### Zweck der Gesellschaft.

Die Schießgesellschaft zu Dybin und Hain bezweckt die Feier eines alljährlich abzuhaltenden Schießfestes, Unterstützung der Polizeiorgane und überhaupt Förderung der Humanität und Bildung.

## § 2.

### Umfang der Gesellschaft und Aufnahme-Fähigkeit.

Die Gesellschaft beschränkt sich auf keine bestimmte Zahl der Mitglieder, vielmehr ist der Zutritt allen männlichen Einwohnern des Ortes, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und unbescholten sind, gestattet. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach vorausgegangener Anmeldung bei einem Mitgliede des Directoriums mittels Beschlußfassung des Letzteren, welche binnen 14 Tagen zu erfolgen hat.

§ 3.

**Aufnahme=Eintrittsgeld.**

Jedes neu aufgenommene Mitglied der Gesellschaft hat sofort die Statuten zum Zeichen des Anerkenntnisses derselben durch seine Namensunterschrift zu vollziehen und das im Protocoll näher bestimmte Eintrittsgeld zu entrichten, wogegen dasselbe das Miteigenthum an dem Gesellschaftsvermögen erwirbt.

§ 4.

**Verwaltung der Gesellschafts=Angelegenheit.**

An der Spitze der Gesellschaft steht ein aus dem Vorstande und dessen Stellvertretenden, dem Schützenältesten, dem Schriftführer und Kassirer bestehendes Directorium, welches theils unter der Kontrolle, theils unter Mitwirkung eines aus 4 Mitgliedern zusammengesetzten Ausschusses die gesellschaftlichen Angelegenheiten besorgt, insbesondere auch die Gesamtbeschlüsse der Gesellschaft ausführt.

§ 5.

**Wahl des Directoriums und der Ausschuss-Mitglieder.**

Das in § 4 genannte Directorium sowie die Mitglieder des Ausschusses werden von der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus ihrer Mitte, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Kein Mitglied darf die auf ihn gefallene Wahl ohne triftige Gründe ablehnen, kann auch ohne solche vor Ablauf der Zeit seine Funktion nicht niederlegen.

§ 6.

**Obliegenheiten des Directoriums.**

Dem Directorium liegt ob:

- 1., die alleinige Vertretung der Gesellschaft nach Außen hin, durch den Vorstand,
- 2., die Zusammenberufung der Gesellschaft und des Komites durch eben denselben,
- 3., die Leitung aller Verhandlungen und Ausführungen der Gesellschafts- und Komitee-Beschlüsse,

4., die Verwaltung der Schützenkasse und die jährliche Rechnungsablegung über dieselbe,

5., die Aufbewahrung und Verzeichnung des Gesellschafts-Inventares,

6., die Vorbereitungen aller Veranstaltungen zum Hauptschießen,

7., die Ueberwachung der Gesellschaftlichen Ordnung, während der Dauer der Schießvergünstigungen, weshalb jederzeit ein Mitglied des Direktoriums unausgesetzt auf dem Schießplatz anwesend sein muß.

8., die Ausmittelung der Prämien und Gewinnchüsse und Proklamation und Vertheilung der Prämien und Gewinne,

9., die Aufnahme und Meldung neuer Mitglieder, und deshalb weiter nöthigen Besorgungen,

10., Führung des Schützenbuches, in welchem Beschlüsse der Gesellschaft und des Komitees einzutragen sind,

11., das Direktorium ist endlich befugt, gegen Uebertretungen der gesellschaftlichen Ordnung Geldstrafen von 20 Pf. bis 1 M. zu verhängen, vorbehältlich polizeilicher oder krimineller Ahndung,



12., können sich die Mitglieder des Directoriums in die Besorgung vorstehender Geschäfte theilen, haben jedoch einander gegenseitig zu vertreten.

§ 7.

**Wirkungskreis des Ausschusses.**

Der Ausschuß hat die Verpflichtung:

1., die Amtirung des Directoriums zu überwachen.

2., die Gesellschaftsrechnungen zu prüfen und das Ergebniß der Durchsicht der Hauptversammlung zur Entschließung der Gesellschaft anzuzeigen,

3., Kassenrevision zu veranstalten und über nutzbare Anlegung der Kassenüberschüsse mit dem Directorium Sorge zu tragen,

4., die Aufbewahrung der Inventariestücke.

§ 8.

**Alljährliche Hauptversammlung.**

In jedem Jahre findet einmal eine Hauptversammlung der Gesellschaft in einem vom Vorstande zu bestimmenden Lokale statt. Die zur Berathung und Beschlußfassung kommenden Gegenstände sind folgende:

1., die Eröffnung dieser Versammlung geschieht jedesmal mit Vorlesung des Gesellschaftsstatuts,

2., Jahresrechnungs-Abschluß und Vorlegung desselben der Gesellschaft,

3. Neuwahl ausscheidender Mitglieder vom Direktorium und Ausschusse,

4. die Aufnahme neuer Mitglieder und bei vorhandenen Gründen die Ausschließung älterer Gesellschaftsmitglieder.

§ 9.

**Jährliche Beiträge.**

Jeder Schütze hat monatlich einen Beitrag nach Bestimmung an die Gesellschaftskasse zu erlegen. Diese Bestimmung wird vom Komitee nach dem Bestande der Gesellschaftskasse ermessen, festgestellt und in das von der Gesellschaft zu führende Protokoll eingetragen.

§ 10.

**Schützen-Kasse.**

Für die Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besteht eine besondere Kasse unter der Benennung Schützenkasse. Bei derselben werden vereinnahmt:

- 1., die Eintrittsgelder (§ 3)
- 2., die monatlichen Beiträge (§ 9)
- 3., alle gemeinschaftlichen Kosten-Ueber-  
schüsse,
- 4., etwaige Straf gelder.

Dagegen werden bestritten:

- 1., alle nothwendigen Aufwände bei  
dem Hauptschießen,
- 2., die Anschaffung und Unterhaltung  
der Inventariestücke,
- 3., Die Musik beim Schießen und  
auf dem Balle,
- 4., die Aufwände auf dem Schieß-  
lokale,
- 5., die Kosten bei der jährlichen  
Hauptversammlung.

### § 11.

#### **Gültigkeit der Gesellschaftsbeschlüsse.**

Zur Gültigkeit in der Hauptver-  
sammlung zu fassenden Beschlüsse wird er-  
fordert, daß sämtliche Mitglieder dazu  
eingeladen werden, es ist aber ausreichend,  
wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder  
sich eingefunden, und die Mehrzahl der  
Anwesenden dafür gestimmt haben.

§ 12.

**Folgen des Austritts eines Gesell=  
schafts=Mitgliedes.**

Tritt ein Mitglied aus der Gesell=  
schaft freiwillig aus, oder geschieht dessen  
Austritt mittels Gesellschaftsbeschluß, so hat  
es weiter keinen Antheil mehr an dem  
Gesellschafts=Vermögen und kein Recht auf  
Zurückerstattung seines Eintrittsgeldes, es hat  
vielmehr den im Protokoll aufgezeichneten  
Bedingungen Folge zu leisten, Ruhestörer,  
sie mögen in nüchternen oder angetrunkenen  
Zustande sein, werden, wenn sie einer drei=  
maligen Aufforderung zur Ruhe nicht Fol=  
ge leisten, für den abzuhaltenden Schießtag  
weggewiesen oder nach Beschluß des Direc=  
toriums von der Gesellschaft ganz ausge=  
wiesen unter gleichen Verluste ihrer Rechte.

§ 13.

**Bestimmungen über das Hauptschießen.**

Das Hauptschießen wird vorläufig in  
dem auf dem Grundstücke des Restaurateur  
Herrn Wilhelmi hierzu errichteten Schieß=  
stande abgehalten, wegen dessen Gebrauch

zwischen der Gesellschaft und dem Besitzer des Grundstücks ein Abkommen getroffen worden ist.

Vor dem Beginn des Schießens wird der vorjährige Schützenkönig von der Gesellschaft mit Musikbegleitung aus seiner Behausung abgeholt und auf den Schießstand begleitet.

Zu diesem Auszuge versammelt sich die Gesellschaft zu einer vom Komitee zu bestimmenden Stunde, in dem hierzu festgesetzten Lokale.

Sowie beim Auszuge, sollen auch beim Hauptschießen alle Mitglieder sich betheiligen.

Außenbleiben soll nur durch ganz besondere Hinderungsgründe z. B. Krankheit oder nothwendige Reise entschuldigt werden können.

Ist ein Mitglied nach vorstehendem gehindert, an dem Schießen theilzunehmen, oder vermag es auch nur seine Schüsse nicht ganz zu vollenden, so kann es durch einen Stellvertreter für sich schießen lassen.

Dieser wird aus der Gesellschaft durchs Loos gewählt, doch darf ein Schütze nicht mehr als eine Stellvertretung über-

nehmen.

§ 14.

**Verhalten beim Schießen.**

Zur Abwendung jeder Gefahr beim Schießen hat jeder Schütze die polizeilichen Vorschriften streng zu beobachten, welche während der Dauer des Schießens an einem geeigneten Platze ausgehängt werden müssen.

§ 15.

**Ausmittlung der Gewinnschüsse.**

Sämmtliche Gewinnschüsse werden von dem Direktorium unter Zuziehung von drei Gesellschaftsmitgliedern, welche ersteres zu wählen hat, nach den Stichnummern zu ausgemittelt. Der dem Centrum der Scheibe nächste Schuß heißt der erste oder Königsschuß, der nächstfolgende der zweite oder Marschallschuß, u. s. fort, so daß immer die größere Nähe vom Centrum der Scheibe, den Vorrang bei Austheilung der Prämien bedingt.

Bei Gleichheit der besseren Schüsse, und dafern kein Unterschied zwischen denselben zu machen ist, gilt der erste Schuß.

§ 16.

**Schluß des Hauptschießens.**

Nach beendigtem Schießen, und zwar noch an demselben Tage wird in der in § 14 angegebenen Weise der König von der Gesellschaft nach Hause geführt. Alsdann erfolgt der Rückzug der Gesellschaft in das Schützenzelt, wo die Festlichkeiten mit einem Schützenballe beschloffen werden.

§ 17.

Außer diesem Schützenballe werden aber auch unter Voraussetzung der jedesmal besonders einzuholenden obrigkeitlichen Genehmigung alljährlich einige Kränzchen unter den Gesellschaftmitgliedern auf deren Kosten veranstaltet.

§ 18.

**Schieß-Übungen.**

Außer dem jährlichen Hauptschießen sollen an einigen von dem Direktorium zu bestimmenden Sonntagnachmittagen nach Beendigung des Gottesdienstes, Schießübungen, und zum Kirmeßfeste ein Prä-

mienſchießen abgehalten werden, wo auch für hier ein jeder Schütze ſich ebenfalls ſtreng nach § 14 zu verhalten hat.

§ 19.

**Auswärtige Mitglieder.**

Mitgliedern der Geſellſchaft, welche aus dem Orte fortziehen. iſt es zwar freigeſtellt, Mitglied zu bleiben, ſie müſſen jedoch vor ihrem Wegzuge darum nachſuchen, ſonſt werden dieſelben als ausgeſchieden betrachtet, auswärts wohnende Mitglieder können jedoch nicht König, ſondern nur Marſchall werden.

§ 20.

**Auflöſung der Geſellſchaft.**

Eine Auflöſung der Geſellſchaft kann erſt dann ſtattfinden, wenn die Zahl der Mitglieder bis auf fünfzehn geſchmolzen und ſie von denſelben im Wege der Abſtimmung mittels abſoluter Stimmenmehrheit beſchloſſen worden iſt. Daß bei Auflöſung der Geſellſchaft vorhandene Vermögen derſelben wird zur Deckung der Geſellſchafts-Schulden verwendet. Dafern dadurch dieſelben nicht völlig getilgt werden, haben



uch für den Rest die zur Zeit der Auflösung  
eng vorhandenen, sowie die im laufenden Jahre  
ausgeschiedenen Mitglieder aufzukommen,  
wogegen ein nach Deckung der Schulden  
etwa verbleibender Ueberschuß vom Gesell-  
schafts-Vermögen unter diese genannten  
Personen zu gleichen Theilen vertheilt wird.

Dybin, den 6. Februar 1877.

NB. Vorstehende Statuten sind laut  
Beschluß der Generalversammlung vom  
1. Oktober 1893 in Druck zu geben und  
jedem Mitgliede auszuhändigen.

Dybin, den 1. Oktober 1893.

Gustav Zöllner, Vorstand.  
August Danzig, stellv. Vorstand.  
Arno Münch, Schriftführer.  
Gustav Kenger, Kassirer.  
Ernst Neumann, Schützenältester.  
Hermann Glaniger.  
Ernst Paul.  
Hermann Anebel.  
Julius Mühle.





